

## **Wesentliche Bestimmungen zu Beurteilungsgrundsätzen (§ 94 Abs. 2 BetrVG)**

- Voraussetzung für Beurteilungen sind immer Stellenbeschreibungen (BAG vom 28.03.79 und 10.03.82, AP Nr. 3)
- Ziel ist die Verobjektivierung von Leistung anhand einheitlicher Kriterien (BAG 23.10.84, AP Nr. 8)
- Ziel ist eine Vergleichbarkeit von Beurteilungsergebnissen durch einheitliche Maßstäbe (BAG 18.04.00, AP Nr. 33)
- Zu den Beurteilungsgrundsätzen gehört die Festlegung des Beurteilungsverfahrens
- Potentialanalyse und Assessmentcenter fallen ebenfalls unter § 94 Abs. 2
- Die Kriterien und deren Bewertung muß nachvollziehbar sein (Meßbarkeit)
- Der Bewertende muß sachlich und persönlich zu einer verobjektivierten Beurteilung in der Lage sein
- Es ist nicht nur die Leistung zu bewerten, sondern es sind immer auch die Umstände, unter denen die Leistung erbracht wird, mitzubewerten

Somit ergeben sich Verbindungen zu § 95 (Auswahlrichtlinien), § 93 (Stellenausschreibungen), § 97.2 (erzwingbare Qualifikationsmaßnahmen), § 92 a (Beschäftigungssicherung) und § 111 (Betriebsänderung – soziale Auswahl)